

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER OBERÖSTERREICHISCHEN

VERSICHERUNG AG für die AmHof-Versicherung (AHO001.16)

(für die Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser, Glasbruch, Haushalt, soweit Gegenstand des Versicherungsvertrages)

Die AmHof-Versicherung ist entweder eine Einzelversicherung oder eine Bündelversicherung von mindestens 2 Versicherungsverträgen (Sparten) in einer Police, wobei jede Sparte als eigener rechtlich selbständiger Vertrag gilt.

Bei Wegfall eines oder mehrerer Versicherungsverträge/-verträge bzw. des versicherten Interesses, aus welchem Grund auch immer, gilt hinsichtlich des/der verbleibenden Versicherungsverträge/-verträge bzw. Interesses der AmHof-Versicherung der jeweils geltende Unternehmerstarif nach Maßgabe des vereinbarten Deckungsumfanges. Die versicherte(n) Sparte(n) sowie die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) ergibt/ergeben sich aus der Police.

Für die Verträge der einzelnen versicherten Sparten gelten die vereinbarten und zur jeweiligen Sparte auf der Police angeführten

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- in den Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser, Glasbruch und Haushalt diese Ergänzenden Bedingungen für die AmHof-Versicherung;
- Klauseln nach Maßgabe der versicherten Sparten (Zusatzsparten) bzw. vereinbarten Zusatzdeckungen.

Diese Ergänzenden Bedingungen für die AmHof-Versicherung gelten in der

- **Feuerversicherung**
- **Sturmversicherung**
- **Versicherung gegen Leitungswasserschäden**
- **Haushaltsversicherung**
- **Glasbruchversicherung**

und zwar insoweit, als für diese Sparten im auf der Police angeführten Umfang Versicherungsschutz besteht. In diesen Sparten wird eine Entschädigung bis zur Schadenhöhe, maximal bis zu der auf der Police angeführten Versicherungssumme/Entschädigungshöchstgrenze der vom Schaden betroffenen Position/en unter Berücksichtigung einer allfälligen Unterversicherung (siehe Punkt 6), der Wertanpassung bis zum Schadenzeitpunkt (siehe Punkt 5) und einer allfälligen, vereinbarten Reserve (siehe Punkt 9) erbracht.

1. Versicherte Sachen

1.1. Feuerversicherung, Sturmversicherung und Versicherung gegen Leitungswasserschäden

1.1.1. GEBÄUDE

Die versicherten Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert. Dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:

- Blitzschutzanlagen,
- Solaranlagen auf dem Gebäude einschließlich deren Glasabdeckung (auch im Rahmen der Sturmversicherung)
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte,
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen,
- Heizungs- und Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen.
- Aufzüge
- Kunststoffverglasung wie zB Lichtbänder aus Kunststoff, Lichtkuppeln, Lichtwellplatten (auch im Rahmen der Sturmversicherung)
- Sonstige Gebäudeverglasungen (nicht im Rahmen der Sturmversicherung)

Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:

- fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel,
- gemauerte Öfen,
- Markisen, Jalousien und Rolläden samt Betätigungselementen,
- Balkonverkleidungen,
- Außenantennen (sofern keine Leistung aus einer anderen Versicherung beansprucht werden kann),
- Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen,
- Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen.

1.1.2. BETRIEBSEINRICHTUNG DER LANDWIRTSCHAFT (landwirtschaftliches Inventar)

Dazu gehören alle dem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Einrichtungen und zwar insbesondere: nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Geräte samt Zubehör, Handmaschinen,

Werkzeuge, KFZ-Anhänger und deren Zubehör, elektrische Anlagen der Landwirtschaft soweit diese nicht Gebäudebestandteil sind - wie Melk-, Entmistungs-, Förder-, Kran-, Greifer-, Milchkühl-, Heubelüftungs- sowie Fütterungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für die Steuerung.

1.1.3. ERNTEFRÜCHTE

Die Versicherung der Erntefrüchte umfaßt alle Erntefrüchte aller zum Betrieb des Versicherungsnehmers gehörenden Grundstücke sowie seiner Pachtgründe, und zwar im ungeernteten und geernteten Zustand, sowie die Restbestände früherer Jahre und den Zukauf.

Nicht versichert sind:

Gras, Klee, Heu- und Futterkräuter, die nicht zum Schnitt bestimmt sind (Weide) sowie Gründüngspflanzen.

1.1.4. VIEHBESTAND

Die Versicherung umfaßt den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Viehbestand - ausgenommen Pelztiere.

1.1.5. WAREN UND VORRÄTE

Hiezu gehören sämtliche Vorräte an Rohstoffen, Heiz- und Brennstoffe, Betriebsstoffe (Diesel, Benzin), Öl und Schmiermittel, Futtermittel und landwirtschaftliche Naturprodukte - die nicht von Punkt 1.1.3. erfaßt sind -, Baustoffe, Nutzholz, Farben, Lacke, Lösungsmittel, technische Gase, Verpackungsmaterial, soweit diese dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

1.1.6. SONSTIGE SACHEN

Nachfolgende Sachen sind nur dann Gegenstand des Versicherungsvertrages, wenn dies besonders vereinbart wurde und diese auf der Police angeführt sind:

1.1.6.1. Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Hiezu gehören alle Maschinen der Land- und Forstwirtschaft, deren Fortbewegung durch Motorkraft ermöglicht wird, und zwar insbesondere: Traktoren, Mährescher, Vollerntemaschinen, Einachsschlepper, Motorkarren, selbstfahrende Balkenmäher, Mähtrakt und Muli.

1.1.6.2. Sonstige Kraftfahrzeuge

Hiezu gehören alle nicht unter Punkt 1.1.6.1. genannten Kraftfahrzeuge, Wasser- und Luftfahrzeuge insbesondere PKW und LKW aller Art und einspurige Kraftfahrzeuge.

1.1.6.3. Datenträger und die auf diesen befindlichen Daten

Hiezu gehören Datenträger aller Art, Datenverarbeitungsprogramme, alle Arten von Geschäftsbüchern, Akten, Niederschriften von Pacht-, Miet-, Patent-, Lizenz-, Verlags-, Urheber-, Marken-, Warenzeichen- und sonstigen Rechten, Pläne, Konstruktionszeichnungen, Datenträger für NC-gesteuerte Werkzeugmaschinen, Farbauszüge in Druckereien, Farb-, Stoff- und sonstige Muster u. dgl.

1.1.6.4. Bargeld und Wertpapiere unter Verschuß

Hiezu gehören alle Arten von Bargeld, auch Valuten, gültige, nicht entwertete Brief- und Stempelmarken, sonstige Wertpapiere und andere, im Verkehr als solche gebräuchliche Urkunden, wie z. B. Einlagebücher, Hypothekenbriefe u. dgl.

1.2. Haushaltversicherung

In der Haushaltversicherung ist der Wohnungsinhalt gemäß den dem Vertrag jeweils zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABHD oder ABH) versichert.

1.3. Glasbruchversicherung

In der Glasbruchversicherung sind die in der Police bezeichneten Gläser gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Glasbruchversicherung (ABG) versichert.

2. Versicherte Kosten (Nebenkosten)

In der Feuerversicherung, der Sturmversicherung, der Versicherung gegen Leitungswasserschäden und der Haushaltversicherung sind

2.1. NEBENKOSTEN

und zwar - Feuerlöschkosten

- Bewegungs- und Schutzkosten
- Abbruch- und Aufräumkosten
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten

nach Maßgabe der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen insgesamt auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police

angeführten Versicherungssumme mitversichert. Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.1.1. Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine versicherte Gefahr einer auf der Police angeführten Sparte der AmHof-Versicherung,
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

2.1.2. Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

2.1.3. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

2.1.4. Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

2.1.5. Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt von 25% gekürzt.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2008, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006 geboten ist.

- **UNTERSUCHUNGSKOSTEN** sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
- kontaminiertes Erdreich anfallen bzw. anfällt, wie diese(s) zu behandeln und/oder zu deponieren sind (ist).

- Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2008, zu verstehen.

- **ABFUHRKOSTEN** sind Kosten des Transportes zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

- **BEHANDLUNGSKOSTEN** sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/ Problemstoffe und/oder Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2008 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

- Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

- **DEPONIERUNGSKOSTEN** sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

3. Anerkennung der Gefahrenumstände

Der Versicherer erklärt, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, daß irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Gleichfalls bleibt die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, eine nachträglich eingetretene Gefahrerhöhung gemäß § 27 VersVG anzuzeigen, unberührt. Dieser Punkt bezieht sich nicht auf Auflagen der Behörde (Bau-, Feuerpolizei, Brandverhütung), die nicht erfüllt oder eingehalten werden.

4. Versicherungswert

Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ist Versicherungswert für versicherte

- Gebäude der NEUWERT. Der jeweils vereinbarte Versicherungswert ergibt sich für die einzelnen Gebäude aus der Police.
- Wohnungsinhalt der NEUWERT
- Betriebseinrichtung der Landwirtschaft (landwirtschaftliches Inventar), wenn diese Sachennachweislich jünger als 15 Jahre sind, der NEUWERT, sonst der ZEITWERT

- Erntefrüchte die mittleren amtlich verlautbarten MARKTPREISE Hiebei ist jedoch der Minderwert zu berücksichtigen, der an den vom Schaden betroffenen Sachen durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen herbeigeführt worden ist.
- Viehbestände der VERKEHRSWERT
- Waren und Vorräte die Kosten der WIEDERHERSTELLUNG oder WIEDERBESCHAFFUNG von Sachen gleicher Art und Güte
- sonstige Sachen der jeweils vereinbarte Versicherungswert entsprechend der getroffenen Vereinbarung, der auf der Police angeführt ist.

5. Wertanpassung der Versicherungssummen nach dem Baukostenindex bzw. dem Verbraucherpreisindex

5.1. In den Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser und Glasbruch erhöht bzw. vermindert sich die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. seit der letzten Wertanpassung entspricht, bei der Haushaltversicherung entsprechend den Veränderungen der Verbraucherpreise. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht bzw. vermindert.

5.2. Die Versicherungssumme und die Prämie erhöhen bzw. vermindern sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie in dem Ausmaß, in dem sich die endgültige Indexziffer, die jeweils für den drei Monate vor dem Monat der Hauptfälligkeit der Prämie gelegenen Monat verlaublich wird, gegenüber der für die Prämienanpassung nach Maßgabe dieser Regelung heranzuziehenden Ausgangsbasis verändert hat. Die Hauptfälligkeit der Prämie ist der jeweils Erste eines Monats, in dem die auf der Police angeführte Versicherungsdauer endet.

5.3. Basis für die erstmalige Prämienanpassung bildet jene endgültige Indexziffer, die für den drei Monate vor dem Monat des Vertragsbeginnes gelegenen Monat verlaublich wird und die dem Versicherungsnehmer auf der Police bekannt gegeben wird. Für alle weiteren Prämienanpassungen bildet die Indexziffer, die für die jeweils letzte Prämienanpassung herangezogen wurde, die Ausgangsbasis.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$$P = 100 \times (IA : lo - 1)$$

P = Prozentsatz der Veränderung

lo = Indexziffer, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindexziffer)

IA = Indexziffer zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktuelle Indexziffer)

5.4. Eine Anpassung der Versicherungssumme und der Prämie unterbleibt, wenn die Indexveränderung seit der letzten Anpassung oder seit Vertragsbeginn weniger als 1% (Schwankungsgrenze) beträgt. Unterbleibt aus diesem Grund eine Wertanpassung, bleibt die zuletzt für eine Prämienanpassung herangezogene Ausgangsbasis bis zum Überschreiten dieser Schwankungsgrenze unverändert. Eine Wertanpassung kann frühestens nach sechs Monaten nach Versicherungsbeginn vorgenommen werden.

5.5. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein vom Versicherungsnehmer jährlich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie, sofern die Schriftform vereinbart wurde schriftlich, ansonsten in geschriebener Form gekündigt werden. Durch eine solche Kündigung bleiben alle sonstigen Vertragsbestimmungen - ausgenommen die Zusage des Verzichtes auf den Einwand einer allfälligen Unterversicherung, welche gemäß Artikel 9 Punkt 4.2.2. erlischt, unberührt.

6. Unterversicherungsverzicht

Abweichend von den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über die Unterversicherung verzichtet der Versicherer in einem Schadenfall BEI VORLIEGEN ALLER NACHSTEHENDEN VORAUSSETZUNGEN auf den Einwand der Unterversicherung:

a) Der Unterversicherungsverzicht wird in den Sparten gewährt, die gemäß Punkt 5 nach dem Baukostenindex bzw. dem Verbraucherpreisindex aufgewertet werden. Der Unterversicherungsverzicht gilt daher

aa) in den Sparten FEUER, STURM, LEITUNGSWASSER HINSICHTLICH DER VERSICHERTEN GEBÄUDE, DER BETRIEBSEINRICHTUNG DER LANDWIRTSCHAFT (landwirtschaftliches Inventar), DEN ERNTEFRÜCHTEN, DEM VIEHBESTAND UND DEN WAREN UND VORRÄTEN;

ab) in der Sparte HAUSHALT HINSICHTLICH DES WOHNUNGSINHALTES;

ac) in der Sparte GLASBRUCH HINSICHTLICH DER VERSICHERTEN GLÄSER;

b) Bewertung der versicherten Sachen nach den Bewertungsrichtlinien des Versicherers in der Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Fassung (Pauschalbewertung mit Unterversicherungsverzicht oder Einzelbewertung mit Unterversicherungsverzicht);

c) Übereinstimmung des Ausmaßes der gesamten verbauten Fläche aller zur versicherten Liegenschaft gehörenden Gebäude samt An- und Zubauten und der Wohnhausfläche mit den tatsächlichen Verhältnissen zum Schadenzeitpunkt;

d) Annahme sämtlicher jährlich, jeweils zur Hauptfälligkeit seit Vertragsbeginn vorgenommenen

WERTANPASSUNGEN NACH DEM BAUKOSTENINDEX bzw. dem VERBRAUCHERPREISINDEX gemäß Punkt 5 durch den Versicherungsnehmer;

e) Anzeige sämtlicher seit Vertragsbeginn durchgeführter Zu- und Umbauten (auch ohne Veränderung der verbauten Fläche) sowie Wertsteigerungen (insbesondere die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum), und zwar innerhalb eines Monats nach Baubeginn bzw. Eintritt der Wertsteigerung an den Versicherer und entsprechende Anpassung des Versicherungsvertrages;

f) Bekanntgabe sämtlicher zur Zeit des Vertragsabschlusses hinsichtlich des gleichen Interesses gegen dieselbe(n) Gefahr(en) bestehenden Versicherungsverträge.

Bei Wegfall einer oder mehrerer der unter lit. b, c, e oder f angeführten Voraussetzungen erlischt diese Zusage ohne weitere Benachrichtigung durch den Versicherer. Ist die unter lit. d genannte Voraussetzung nicht erfüllt, erlischt der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung erst dann, wenn die Differenz zwischen dem letzten als Ausgangsindex im Sinne von Punkt 5. heranzuziehenden Wert und der letzten vor dem Schadeneignis veröffentlichten Indexziffer mehr als 10 % beträgt.

Ebenso erlischt diese Zusage für den Fall, daß die Versicherungssumme(n) eines zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrages gemäß lit. f nach dem Vertragsabschluß abweichend von den tatsächlichen Verhältnissen reduziert wird(werden), oder aus diesem Vertrag - aus welchem Grund auch immer - kein Versicherungsschutz besteht.

Bei unrichtiger Angabe der gesamten verbauten Fläche gemäß lit. c, vermindert sich die Leistung des Versicherers im Verhältnis der in der Police für die vom Schaden betroffene Position ausgewiesenen Versicherungssumme zur Versicherungssumme aufgrund der tatsächlichen verbauten Fläche entsprechend den Bewertungsrichtlinien der Oberösterreichischen Versicherung-AG.

7. Subsidiarität

Aus den im Rahmen der AmHof-Versicherung abgeschlossenen Versicherungsverträgen wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz gegeben ist.

8. Summenausgleich

Innerhalb der Positionen für

- Gebäude der Landwirtschaft und
- Betriebseinrichtung der Landwirtschaft (landwirtschaftliches Inventar), Erntefrüchte, Viehbestand, Waren und Vorräte

vereinbaren die Vertragsparteien Summenausgleich. Eine allfällige überschüssige Versicherungssumme einer Position wird daher zum Ausgleich einer allenfalls bei der anderen Position bestehenden Unterversicherung verwendet. Ist eine Reserve vereinbart, so geht diese dem Summenausgleich voran.

9. Reserve

Eine als Reserve vereinbarte und auf der Police angeführte Versicherungssumme dient im Schadenfall zum Ausgleich einer allfälligen Unterversicherung, Unter- bzw. Fehlbewertung, sowie aufgrund der Angaben des Versicherungsnehmers versehentlich nicht in den Vertrag aufgenommener Zu- und Umbauten bzw. Wertsteigerungen für die versicherten Positionen Gebäude und Betriebseinrichtung der jeweiligen Sparte. Sie steht im Schadenfall für diese Positionen im Verhältnis der dort bestehenden Unterversicherung zur Verfügung.

Die vereinbarte Reserve ist auch für aufgrund der Angaben des Versicherungsnehmers versehentlich nicht in den Vertrag aufgenommene Gebäude heranzuziehen, wobei in diesem Fall die Entschädigungsleistung mit einem Drittel des erlittenen Schadens, bei Totalschaden mit einem Drittel des Neuwertes begrenzt bleibt. Diese Begrenzung gilt nicht bei einem Schaden von weniger als EUR 5.000,--.

Darüberhinaus erlischt die Zusage des Unterversicherungsverzichts gemäß Punkt 6 bei unrichtiger Angabe der verbauten Flächen erst dann, wenn die Abweichung der Fläche - bei Vorliegen einer Pauschalbewertung mit Unterversicherungsverzicht nicht mehr als eine Stufe der Bewertungsrichtlinien (gesamte verbaute Fläche oder Wohnhausfläche) beträgt - bei Vorliegen der Einzelbewertung mit Unterversicherungsverzicht nicht mehr als 5 % beträgt.

10. Wiederaufbau

Wird nach einem Schaden ein versichertes Objekt an anderer Stelle innerhalb Österreichs, wieder aufgebaut, so wird auch die Entschädigung im gleichen Umfang geleistet, wie sie gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre. Dies gilt auch dann, wenn dieses Objekt nicht dem bisherigen Verwendungszweck dient.

11. Abweichungen von Behördenauflagen

Abweichungen von Behördenauflagen, denen die zuständigen Behörden schriftlich zugestimmt haben, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht des Versicherers nicht.

Die Abweichungen sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

12. Anzeige von Gefahrerhöhungen - Versehensklausel

Der Versicherungsnehmer und sein Aufsichtspersonal - soferne solches vorhanden ist - überwachen laufend die Gefahrenverhältnisse auf den Versicherungsgrundstücken und zeigen Gefahrerhöhungen nach Art. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS rechtzeitig an. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben.

Die Anzeige einer Gefahrerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem der Versicherungsnehmer Kenntnis von der Gefahrerhöhung erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an den Versicherungsnehmer unverzüglich erstatten.

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer, um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, das versicherte Risiko jährlich zu prüfen.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Art. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS aufrecht.

13. Bauhandwerkerklausel

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass die einschlägigen, maßgeblichen Sicherheitsvorschriften beachtet und die notwendigen sicherheits- bzw. gebäudetechnischen Kontrollen durch zuverlässiges, fachkundiges Personal durchgeführt werden.

Werden trotzdem bei Bau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bausührenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern wider besseres Wissen und Willen des Versicherungsnehmers die einschlägigen, maßgeblichen Sicherheitsvorschriften verletzt, so ist der Versicherungsnehmer nicht dafür verantwortlich.

14. Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten

Bei Schadenfällen bis zu einer voraussichtlichen Schadenhöhe von EUR 7.500,00 ist es dem Versicherungsnehmer gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen, wenn dadurch Betriebsstörungen vermieden werden. Die Anzeige und Nachweispflicht gegenüber dem Versicherer nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen der jeweils vom Schaden betroffenen Sparte wird hievon nicht berührt.

15. Fremdes Eigentum

In Ergänzung und Klarstellung zu den darauf bezugnehmenden Artikeln der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen der jeweiligen Sparte (Art. 3.1.2 der AFB, AStB und AWB bzw. Art. 3.1 der ABG) gilt fremdes Eigentum im Rahmen der jeweils ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert, soweit es nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert ist, und das Interesse aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen beim Versicherungsnehmer liegt.

16. Sachverständige

In Klarstellung der dem Vertrag zugrunde liegenden Art. 9 ABS, Art. 10 AFB, Art. 11 AStB und Art. 11 AWB wird der Versicherer keine Personen zu Sachverständigen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

Bei gerichtlich beideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

17. Vorzeitige Zahlung der Entschädigung

Unbeschadet der Regelungen über die Entschädigungszahlung, die sich in den dem Vertrag zugrunde liegenden Art. 11 ABS, Art. 9 AFB, Art. 10 AStB, Art. 10 AWB, sowie Art. 10 AEB finden, kann der Versicherungsnehmer zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangen, welche nach Lage der Sache jedenfalls zu zahlen ist.

Ist jedoch für die Feststellung des Schadens dem Grunde oder der Höhe nach ein Sachverständigengutachten erforderlich, wird der Versicherer über Verlangen des Versicherungsnehmers das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Bei mangelnder ausreichender Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers erfolgt die Akontierung ohne Präjudiz und unter dem Vorbehalt der vollen Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Versicherungsnehmer Zug um Zug eine entsprechende Sicherheit in Form einer abstrakten Bankgarantie mit einer Laufzeit von zwei Jahren in Höhe der zu leistenden Akontozahlung übergibt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Pfand- und Vinkulargläubiger zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

18. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten und auf der Police bei der jeweiligen versicherten Sparte angeführten Selbstbehalt. Dieser Selbstbehalt gilt hinsichtlich aller versicherten Sachen (Positionen) und prämienfreien Zusatzdeckungen.

